

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven**  
**Masterstudiengang Europäische Sprachen**

Vom 17. August 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. Satz 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 1. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 05/2012 vom 12. Dezember 2012, S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt: "§ 5a Klausurarbeiten".
  - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst: "§ 6 Kombinierte Arbeiten".
2. a) In § 4 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich."
- b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern "Frist der Anmeldung" die Wörter "und Abmeldung" eingefügt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Prüfungsleistungen sind durch

  1. Klausurarbeiten (§ 5 a)
  2. kombinierte Arbeiten (§ 6),
  3. Referate (§ 7) und/oder
  4. sonstige Prüfungsleistungen (§ 8)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen."
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**"§ 5a**  
**Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

### **“ § 6 Kombinierte Arbeiten**

(1) Durch kombinierte Arbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Kombinierte Arbeiten schließen den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse mündlich schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll die bzw. der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass sie bzw. er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für kombinierte Arbeiten gilt § 5 a Absatz 2 entsprechend.

(3) Kombinierte Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 120 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **“ § 7 Referate**

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Die Ausgestaltung inklusive Dauer ist im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(2) § 5 a Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.“

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "gegebenenfalls" die Wörter "der Dauer bzw." eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen."
8. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter "§ 6 Absatz 2" durch die Wörter "§ 5a Absatz 2" ersetzt.
9. In § 23 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "Projektmodul" durch die Wörter "EuroS - Basismodul" ersetzt.
10. In § 23 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter "Wissenschaftliche Praxis" durch die Wörter "EuroS - Wissenschaftliche Praxis" ersetzt.
11. In § 23 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter "Wissenschaftliche Präsentation" durch die Wörter "EuroS - Wissenschaftliche Präsentation" ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen immatrikulierten Studierenden.
3. Für die vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2018/19 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 20. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. August 2016.

Dresden, den 17. August 2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen